

WOHNSITZ

im EU-Land



Definition nach Landesvorschriften,
meist auch eine Art
„einwohneramtliche Meldung“

in Deutschland



Definition im § 30 SGB I, i.d.R. mit
einwohneramtlicher Meldung,
sonst nur gA (gewöhnlicher Aufenthalt)



nur wichtig bei Mitgliedschaft in D

Bei der Entscheidung zwischen

Nutzung der EHIC (ggf. PEB) aus dem EU-Land bei vorübergehendem Aufenthalt in D (Art. 19 EU-VO 883/04)
(in D nur med. notwendige Behandlungen unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer, damit der Versicherte nicht vorzeitig in sein Heimatland zurückkehren muss, um die erforderlichen medizinischen Leistungen zu erhalten)

oder

Nutzung der Sachleistungsaushilfe in Deutschland (Einschreibung bei deutscher Kasse, Chipkarte mit vollem Leistungsanspruch) bei Wohnsitznahme in Deutschland bzw. als Grenzgänger (Art. 17 und 18 EU-VO 883/04)
ist die Definition des Wohnsitzbegriffs aus dem EU-Recht anzuwenden:

Definition Im Artikel 11 der EU-VO 987/2009 (das ist die Durchführungs-VO zur EU-VO 883/2004):

= Mittelpunkt der Interessen einer Person anhand der Gesamtbewertung aller vorliegenden Angaben zu den einschlägigen Fakten:

- Dauer und Kontinuität des Aufenthaltes im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedsstaates
 - Situation der Person
- im Zweifel zählen die Angaben der Person